

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

**Karl Nehammer**  
Bundeskanzler

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.364.963

Wien, am 12. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hauser, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Mai 2023 unter der Nr. **15038/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Chaos um die GECKO“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 16:**

1. *Gibt es einen Rechtsanspruch auf eine Einsichtnahme in die Akten bezüglich Unvereinbarkeit (=Conflict of Interest (COI)) der GECKO-Mitglieder?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, warum wird die Einsichtnahme massiv erschwert?*
16. *Wie funktioniert das Prozedere für die Einsicht in die COI-Unterlagen und auf welcher rechtlichen Grundlage beruht dieses Prozedere?*

Ein Rechtsanspruch auf Einsicht in die Akten bezüglich Unvereinbarkeit der GECKO-Mitglieder ist weder in dem die GECKO-Kommission einsetzenden Ministerratsbeschluss, noch in der Geschäfts- oder Verfahrensordnung der GECKO-Kommission vorgesehen. Die Aktenein-

sicht im Bereich der Verwaltung ist grundsätzlich nach §17 AVG für an Verwaltungsverfahren beteiligte Parteien vorgesehen. Die GECKO-Kommission ist eine Kommission iSd § 8 Bundesministeriengesetz idgF und kein Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens bzw. gibt es keine Parteien im Sinne des AVG, die einen Anspruch auf Akteneinsicht besitzen. Es liegen auch keine sonstigen Rechtsgrundlagen vor, welche einen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht begründen.

**Zu Frage 2:**

2. *Warum werden die Akten mit den Erklärungen zu den Conflicts of Interest (COI's) der GECKO-Mitglieder nicht veröffentlicht?*

Eine Veröffentlichung dieser Akten ist weder in dem die GECKO-Kommission einsetzenden Ministerratsbeschluss noch in der Geschäfts- oder Verfahrensordnung der GECKO-Kommission vorgesehen.

**Zu Frage 3:**

3. *Mit welchem des Fragenkatalog wurden die Erklärungen der GECKO-Mitglieder hinsichtlich Unvereinbarkeit erhoben?*

Die Mitglieder waren gemäß § 2 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Kommission zur gesamtstaatlichen COVID-Krisenkoordination verpflichtet, allfällige Interessenskonflikte bei Ausübung der Mitarbeit in der Kommission offenzulegen. Die Mitglieder taten dies in Form eines schriftlichen Formulars, welches zu unterschreiben war. Konkret hatten die Mitglieder zu erklären, ob ein Interessenskonflikt bestand (wobei bei Ankreuzen dieser Option der Interessenskonflikt schriftlich auszuführen war) oder nicht. Abgestellt wurde auf finanzielle, akademische oder sonstige Interessenskonflikte.

**Zu den Fragen 4, 7, 8, 9 und 11:**

4. *Wir haben im Zuge der Einsichtnahme in die Akten Fehler vorgefunden: Wurden diese korrigiert?*
7. *Warum darf man bei der Einsicht in die COI-Akten nichts notieren?*
8. *Warum darf man die GOI-Akten nur in Beisein von vier Mitarbeitern des Bundesministeriums studieren?*
9. *Warum muss bei jeder Einsichtnahme in die COI-Akten die Vorsitzende der GECKO-Kommission, Frau Dr. Reich, anwesend sein?*
  - a. *Welche Folgen hätte es gehabt, wenn die Vorsitzende nicht anwesend gewesen wäre?*

- b. Wer muss jetzt im Fall einer Einsichtnahme anwesend sein, da die Kommission aufgelöst wurde?*
  - c. Warum ist die Terminvereinbarung für die Einsicht so kompliziert?*
- 11. Wie viele Personen haben bis jetzt Einsicht in die COI-Akten der (inzwischen schon aufgelösten) GECKO genommen?*

Bis zum Anfragestichtag haben keine Personen bei der Geschäftsstelle der GECKO-Kommission im Bundeskanzleramt Einsicht in die COI-Akten genommen, weswegen hierzu auch keine Wahrnehmungen bestehen. Fehler in den COI-Akten sind dem Bundeskanzleramt nicht bekannt.

**Zu Frage 5:**

- 5. Warum sind die Informationen über die Unvereinbarkeiten (COI's) der Gecko-Mitglieder geheim?*

Die Unterlagen über die Unvereinbarkeiten unterliegen grundsätzlich dem Amtsgeheimnis nach Art. 20 Abs. 3 B-VG.

**Zu Frage 6:**

- 6. Wer darf die Akten zu den COI's der Mitglieder der GECKO einsehen?*
  - a. Falls nicht alle Personen, warum nicht?*
  - b. Falls nicht alle Personen, wer hat dies entschieden?*

Grundsätzlich ist eine Einsichtnahme in die COI-Akten weder im Rahmen der Geschäfts- noch der Verfahrensordnung vorgesehen. Eine Einsichtnahme erfolgt aus Gründen des Amtsgeheimnisses gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG und datenschutzrechtlichen Gründen lediglich durch die Mitglieder der Geschäftsstelle, die die entsprechenden Unterlagen verwahren.

**Zu Frage 10:**

- 10. Hat sich nach der Auflösung der GECKO etwas an den Bedingungen zur Einsichtnahme geändert?*
  - a. Falls ja, was?*
  - b. Falls ja, warum?*

Es haben sich keine Änderungen seit Auflösung der GECKO-Kommission ergeben.

**Zu Frage 12:**

*12. Bei mehreren GECKO-Mitgliedern existierten Interessenskonflikte. Wie wurde sichergestellt, dass die Pharma-Lobby keinen Einfluss nehmen kann? (Bitte um genaue Angaben bei den einzelnen Interessenskonflikten.)*

Gemäß den von den Mitgliedern vorgelegten COI-Erklärungen bestand bei lediglich einer Person ein möglicher Interessenskonflikt, wobei erklärt wurde, dass dieser die Arbeit in der GECKO-Kommission nicht beeinflussen würde. Die angegebene Tätigkeit bestand im Wesentlichen in einer Erwerbstätigkeit (im Rahmen einer Beteiligung und Geschäftsführungstätigkeit in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) sowie einer Tätigkeit für einen Verein, jeweils im Bereich der Datenanalyse und Medizinforschung. Die weiterführenden Angaben in der Selbsterklärung (samt Angaben zu Forschungs- und sonstigen Kooperationen) wurden von den Vorsitzenden sowie der Geschäftsstelle geprüft und grundsätzlich als unbedenklich beurteilt. Die betreffende Person ist darüber hinaus von höchster fachlicher Exzellenz im Bereich der Modellierung und wurde daher als essentiell für die Tätigkeit der GECKO-Kommission erachtet. Ein möglicher externer Einfluss wurde durch die Regelungen zur Beschlussfassung von der GECKO-Kommission ausgeschlossen (die grundsätzlich eine Beschlussfassung durch Konsens bzw. widrigenfalls durch Stimmabgabe und einfache Mehrheit vorsehen). Darüber hinaus sind keine Interessenskonflikte bekannt.

**Zu den Fragen 13 und 14:**

*13. Wer hat die Personen für die GECKO-Kommission ausgesucht und ernannt?*

*a. Nach welchen Kriterien?*

*14. Wurden Personen als Mitglieder der GECKO-Kommission abgelehnt?*

*a. Wenn ja, welche?*

*b. Wenn ja, aus welchen Gründen?*

Die GECKO-Mitglieder wurden nach fachlichen Kriterien ausgesucht, wobei aufgrund des spezifischen Themas ein medizinischer Schwerpunkt gelegt wurde. Darüber hinaus sollten allerdings auch andere wissenschaftliche Disziplinen, wie etwa Kommunikations- und Rechtswissenschaft, Modellierungstechnik oder Ethik vertreten sein, ebenso wie Expertise im Krisenmanagement. Anhand dieser Kriterien wurden Personen mit entsprechenden fachlichen Kompetenzen in diesen Disziplinen ausgewählt. Daneben wurden die wichtigsten Interessensvertretungen des Landes (WKO, Bundesarbeiterkammer), der Dachverband der Sozialversicherungsträger sowie die Ärzte- und Apothekerkammer zur Teilnahme an der GECKO-Kommission eingeladen. Die Einbindung der Bundesländer wurde durch die Inklusion

der Landesamtsdirektoren des den Vorsitz in der Landeshauptleutekonferenz innehabenden Bundeslandes sowie des darauffolgenden Bundeslandes sichergestellt. Die Ernennung erfolgte sodann durch den Bundeskanzler.

**Zu Frage 15:**

*15. Aus welchen Gründen sind bis Ende März 2023 die einzelnen Mitglieder der GECKO-Kommission ausgeschieden?*

Es lagen vielfältige Gründe für das Ausscheiden der einzelnen Mitglieder der GECKO-Kommission vor. Während einige wenige Personen aus privaten Gründen ihre Mitgliedschaft zurücklegten, war es vorrangig der Wechsel an der Spitze von Institutionen bzw. der halbjährliche Vorsitzwechsel der Landeshauptleutekonferenz (das den Vorsitz innehabende Land, sowie das darauffolgende, entsendeten jeweils den/die Landesamtsdirektor/in), der zu Änderungen in der Zusammensetzung der GECKO-Kommission führte. So kam es zu Änderungen im Vorsitz der Ärztekammer sowie der Bundesarbeiterkammer. Daneben schieden aufgrund des jeweiligen Vorsitzes in der Landeshauptleutekonferenz nacheinander die Landesamtsdirektoren von Tirol (31. Dezember 2021), Vorarlberg (30. Juni 2022) und Wien (31. Dezember 2022) aus und wurden jeweils von den Landesamtsdirektoren der nachfolgenden Bundesländer ersetzt.

Karl Nehammer